

Schriftlicher Bericht

Ausschuss: Regionen

Betreff:

Gesetz, mit dem das Gesetz zur Landes- und Regionalentwicklung in der Steiermark (Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 - StLREG 2018) erlassen sowie das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 geändert wird

ZU:

EZ 1912/1, Gesetz, mit dem das Gesetz zur Landes- und Regionalentwicklung in der Steiermark (Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2017 - StLREG 2017) erlassen sowie das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 geändert wird (Regierungsvorlage)

Der Ausschuss "Regionen" hat in seiner Sitzung am Dienstag, dem 07.11.2017 über den oben angeführten Gegenstand die Beratungen durchgeführt.

Im Regierungsübereinkommen für die XVII. Gesetzgebungsperiode 2015 bis 2020 wurde vereinbart, dass nach dem Vorbild in deutschen Bundesländern (z. B. Baden-Württemberg) und der Schweiz in Zukunft auch in der Steiermark ein Gesetz die Zusammenarbeit von Land, Regionen und Gemeinden regeln und die Basis- und Projektfinanzierung von Regionsaktivitäten sicherstellen soll. Die Landesregierung hat dem Landtag daher diesen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt, der in einer Unterausschusssitzung am 17. Oktober 2017 beraten worden ist. Als dessen Ergebnis wurden Details an der Regierungsvorlage geändert, nämlich die Jahreszahl im Gesetzestitel, das Inhaltsverzeichnis (§ 16), § 13, § 14 Abs. 1 Z. 2 lit. a bis c sowie § 16 Abs. 1.

In Anbetracht der prognostizierten demografischen Entwicklungen sowie der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besteht in Zukunft ein erhöhter Bedarf an einer sektorübergreifenden und interkommunalen Entwicklungspolitik. Um die Steiermark und ihre Regionen verstärkt im internationalen Wettbewerb zu positionieren, bedarf es abgestimmter Entwicklungsprozesse. Diese müssen sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene regionale Antworten auf internationale Trends und Entwicklungen definieren. Das kann in Fragen der Raumordnung und Regionalentwicklung nur im Rahmen einer sektorübergreifenden Abstimmung der Akteurinnen/Akteure und mittels interkommunaler Kooperation gelingen, wenn es darum geht, den (über-)regionalen Standort zu stärken, z. B. durch Infrastrukturentwicklung, Sicherstellung von Beschäftigung und Mobilität oder durch attraktive Angebote in der Daseinsvorsorge.

Regionalentwicklung wird damit zu einem langfristig angelegten Entwicklungsprozess, der die regionseigenen Stärken und Potenziale nutzt, um die Lebensqualität der Bevölkerung und die regionale Wertschöpfung zu erhalten und zu erhöhen.

In der Umsetzung der Förderungsprogramme der Europäischen Region und der national finanzierten Förderungsmaßnahmen als Instrumente der Regionalentwicklung hat die Erfahrung gezeigt, dass die steirischen Regionen als räumliche Ebene zwischen den Gebietskörperschaften Land und Gemeinde für die Umsetzung regionalpolitischer Maßnahmen am geeignetsten sind. Dies zeigt auch die zunehmende Inanspruchnahme der Region als Koordinationsplattform.

Den Regionen wird damit eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung künftiger Aufgaben zukommen:

1. Regionen bilden den Alltagslebensraum in einer (mobilen) Gesellschaft am besten ab,
2. Regionen können sich in der überregionalen Standortkonkurrenz besser behaupten,
3. Regionen organisieren – geeignete Strukturen vorausgesetzt – nach innen Kooperation und gestalten eigenständig den Ausgleich zwischen Kosten und Nutzen, Vor- und Nachteilen von räumlich wirksamen Maßnahmen.

Im Mittelpunkt steht das Ziel, die Region als attraktiven Arbeits- und Lebensraum für Menschen und Betriebe weiterzuentwickeln, um:

1. Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern,
2. attraktive Standorte für Betriebe zu entwickeln,
3. zielgruppenangepasste Mobilitätslösungen zu konzipieren,
4. die Bildungs- und Versorgungsinfrastruktur qualitativ zu verbessern,
5. eine attraktive Freizeitinfrastruktur anzubieten sowie
6. die natürlichen Ressourcen zu schützen.

Verstärkte regionale Eigenverantwortung und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Regionen sind wesentliche Ziele der künftigen Regionalentwicklung. Voraussetzung dafür sind klar strukturierte strategische Gremien sowohl auf Landes- wie auch auf Regionsebene, gesicherte Finanzmittel und starke operative Einrichtungen in den steirischen Regionen. In Summe können damit für die Regionen bessere Möglichkeiten geboten werden, Maßnahmen zur Regionalentwicklung umzusetzen, die regional verankert und damit in hohem Ausmaß identitätsstiftend sind.

Mit dem Gesetz wird die strategische Ausrichtung und Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung zwischen dem Land Steiermark, den steirischen Regionen und Gemeinden geregelt und deren Aufgaben und Instrumente sowie die grundlegende Ressourcenzuteilung der Regionalentwicklung auf regionaler Ebene festgelegt.

Mit diesem Gesetz werden erstmals die Aufgaben der Regionalentwicklung durch den Gesetzgeber näher definiert und mit klaren Umsetzungsinstrumenten und abgestimmten (Strategie-) Prozessen versehen. Ohne Erlassung dieses Gesetzes ergeben sich keine verbindlichen Prozesse zur Steuerung der Regionalentwicklung in der Steiermark und es bestehen keine gesicherten regionalen Budgets für die Basisfinanzierung der Strukturen und die Umsetzung regionaler Projekte. Die bisherige Aufteilung bezughabender Regelungen zu Struktur und Aufgaben der Regionalentwicklung in unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (StROG 2010, Landesentwicklungsprogramm, Geschäftsordnungen, Förderungsrichtlinien) erschwert eine gesamthafte, effiziente Umsetzung der Regionalentwicklung in der Steiermark.

Bezogen auf die Einwohnerinnen/Einwohner der Steiermark werden im Weg eines Vorwegabzuges von Bedarfswweisungsmittel etwa 6,186 Mio. € und derselbe Betrag durch Mittel des Landes Steiermark aufgebracht.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, andere Länder und Sozialversicherungsträger.

Durch regionale Budgets eröffnen sich für die regionalen Strukturen neue Optionen u.a. auch zur Entwicklung und Umsetzung von Projekten zur Förderung der Gleichstellung.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird angemerkt:

Zu § 1 Geltungsbereich:

Regionalentwicklung soll in der Steiermark durch Entwicklungsstrategien und Umsetzungsprogramme strukturiert und effizient abgewickelt werden. Konkrete Umsetzungsprojekte verschiedenster Akteure

werden anhand der Planungen priorisiert und entsprechend unterstützt und gefördert. Dabei sind die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen und ist auf die regionalen Entwicklungspotenziale aufzubauen.

Zu § 2 Ziele der Landes- und Regionalentwicklung:

Im Mittelpunkt steht das Ziel, die Region als attraktiven Bildungs-, Arbeits- und Lebensraum für Menschen und Betriebe weiterzuentwickeln. Demographische und gesellschaftliche Entwicklungen erfordern ein strategisches Management des Infrastrukturangebotes, um die hohe Lebensqualität und das hohe Niveau der Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Die zentrale Herausforderung für die Steiermark insbesondere in den ländlichen Gebieten ist der langfristige Erhalt des Arbeitsplatzangebots und der damit verbundenen Einkommenssicherheit für die Bevölkerung. Durch eine Fokussierung auf regionale Stärken soll die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft erhöht werden und die innerregionale Wertschöpfung mit ihren Wertschöpfungsketten gezielt ausgebaut werden.

Eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen Gemeinden soll grundsätzlich die Qualitätssteigerung der kommunalen Leistungserbringung ermöglichen, wie z. B. im Bereich von Verwaltungsaufgaben oder der Bereitstellung von sozialer und technischer Infrastruktur. Andererseits sollen Synergiepotenziale genutzt werden und Effizienzsteigerungen zur Einsparung öffentlicher Mittel führen. Im Bereich der Regionalentwicklung sollen darüberhinausgehend Entwicklungsprojekte, die einen gemeindeübergreifenden Wirkungsbereich entfalten, im Sinne der Ziele 1 bis 3 umgesetzt bzw. unterstützt werden.

Die Region als „Verhandlungs- und Umsetzungsplattform“ soll einen direkten Austausch zwischen den Gemeinden ermöglichen und die Entwicklung von innovativen Lösungen und Ansätzen für eine vertiefte interkommunale Kooperation fördern.

Unter ähnlichen Gesichtspunkten ist die thematische und strukturelle Bündelung von Trägern der Regionalentwicklung zu sehen. Schlanke und effiziente Strukturen gewährleisten eine hohe Effizienz der eingesetzten öffentlichen Mittel. Da die Funktion der Regionalentwicklung im Sinne der Steuerung und Koordination von Einzelmaßnahmen nur in einem Netzwerk vieler Akteure erfüllt werden kann, sollen unter der Führung der Regionalpolitik Regionalentwicklungs-Gesellschaften als zentrale Schnittstellen im Netzwerk etabliert werden. Unter diesem Dach können auch verschiedenste Strukturen und Maßnahmenträger organisatorisch gebündelt werden.

Zu § 3 Grundsätze der Landes- und Regionalentwicklung

Die Grundsätze des § 3 betonen die Bedeutung der regionalen Ebene in der Entwicklung des Landes Steiermark und verdeutlichen die Funktion der Regionalentwicklung in der zielgerichteten Koordination von Einzelmaßnahmen. Die Koordinationsfunktion erstreckt sich sowohl auf die sektoral-inhaltliche Abstimmung als auch auf die Zusammenführung der relevanten Maßnahmen auf (Bundes-,) Landes-, Regions- und Gemeindeebene und wird in erster Linie vom Regionalvorstand wahrgenommen. Zentrales Element ist die Schnittstellenfunktion zwischen den politischen Akteuren auf allen Ebenen, Interessenvertretungen, Institutionen und Zivilgesellschaft (Governance).

Ziffer 4. und 5. heben die langfristige Wirkung von Einzelmaßnahmen hervor und zielen auf die gesamthafte Betrachtung der Auswirkungen. Somit sollen negative Aspekte weitgehend ausgeschlossen und Effizienz und Synergieeffekte maximiert werden.

Zu § 4 Aufgaben des Landes

Zu § 4 Z. 1: Eine Landesentwicklungsstrategie soll die vorausschauende und sektorübergreifend abgestimmte Planung von Maßnahmen und Projekten auf Landesebene ermöglichen. Diese stellt die Grundlage für alle weiteren Aufgaben auf Regionsebene dar (s. dazu § 7).

Zu § 4 Z. 2: Auf Basis der Landesentwicklungsstrategie sind laufend raumbedeutsame Maßnahmen und Projekte des Landes koordinativ zu begleiten. Dies beinhaltet bspw. den laufenden sektorübergreifenden Informationsaustausch innerhalb des Landes und die Vorabstimmung von bedeutenden Maßnahmen mit anderen betroffenen Sektoren.

Zu § 4 Z. 3 und 4: Wesentliche Aufgabe in der ebenenübergreifenden Zusammenarbeit ist die Abstimmung regionaler Entwicklungsstrategien, Leitthemen und -projekte mit Strategien auf Landesebene (Landesentwicklungsstrategie, sektorale Strategien). Dies kann sowohl beratend im Erarbeitungsprozess in den Regionen erfolgen, als auch durch Stellungnahme/Kennntnisnahme zu Entwürfen regionaler Strategien und Planungen.

Beispielhaft ist eine integrierte Stadt- und Ortsentwicklung, insbesondere in Stadtregionen, zu nennen. Hier greifen Maßnahmen der Regionalentwicklung und Raum- und Verkehrsplanung von landesweiter, regionaler und kommunaler Ebene ineinander und bedürfen einer intensiven inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung.

Zu § 4 Z. 5: Im Sinne der Koordinationsfunktion sowie zur Effizienzsteigerung von Maßnahmen der Regionalentwicklung sind beispielgebende regionale Projekte insbesondere hinsichtlich ihrer positiven Effekte und der Übertragbarkeit auf andere Regionen darzustellen und zu kommunizieren.

Zu § 4 Z. 6: Die Finanzierung von Maßnahmen und Projekten der Regionalentwicklung ist durch Gemeinde- und Landesmittel sicherzustellen. Seitens des Landes werden neben sektoralen Budgets auch Förderungsprogramme verwaltet, die im Zuge der Regionalentwicklung eingesetzt werden.

Zu § 5 Landesentwicklungsstrategie

Eine Entwicklungsstrategie auf Landesebene bildet die Grundlage bzw. den Bezugsrahmen für alle Maßnahmen der Regionalentwicklung. Sie definiert die mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele des Landes Steiermark und zeichnet die beabsichtigten Wirkungen vor. Trotz des erforderlichen Abstraktionsgrades sind die Schwerpunkte in einzelnen Sachbereichen möglichst klar darzulegen. Dazu baut die Landesentwicklungsstrategie auf bestehenden sektoralen Strategien auf und konzentriert sich auf sektorübergreifende, integrierte Wirkungen. Dies dient der Priorisierung von Entwicklungsmaßnahmen und -projekten sowohl auf Landes- wie auch auf Regionsebene. In den einzelnen Sachbereichen sehen sektorale Strategien detailliertere Vorgaben und Handlungsanleitungen vor.

Die regionalen Entwicklungsstrategien nehmen wiederum klaren Bezug auf die Landesentwicklungsstrategie, um ein möglichst hohes Maß an Effizienz von Leitthemen und Leitprojekten (Einzelmaßnahmen) sicherstellen zu können.

Grundlage für die Funktionalität einer solchen Landesentwicklungsstrategie ist ein Erstellungsprozess unter Einbindung der relevanten Sektoren und Sachbereiche/Ressorts des Landes sowie der Regionsebene und anderer Interessensgruppen (Interessensvertretungen). Bei der Erstellung und der laufenden Umsetzung können unterschiedliche Arten der Einbindung verschiedener Akteure/Akteursgruppen vorgesehen werden (z.B. Mitarbeit in Workshops im Erstellungsprozess, Konsultationen / Abgabe von Stellungnahmen vor Beschlussfassung etc.).

Bis zur Beschlussfassung einer Landesentwicklungsstrategie ist das bestehende Landesentwicklungsleitbild gem. § 4 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) 2009 anzuwenden.

Zur laufenden Evaluierung sowie zur Berücksichtigung geänderter Rahmenbedingungen sind periodische wie auch für Teilbereiche kurzfristige Adaptierungen der Strategie vorgesehen.

Sowohl die Landesentwicklungsstrategie als auch die Regionalen Entwicklungsstrategien haben keine hoheitliche Funktion – es handelt sich um keine rechtsverbindlichen Normen, sondern um Strategiepapiere. Sie ersetzen zukünftig das Landesentwicklungsleitbild gem. § 4 LEP 2009 sowie die Regionalen Leitbilder gem. § 5 LEP 2009.

Zu § 6 Regionen

In § 6 werden die Regionen als räumliche Einheiten des Landes Steiermark definiert und abgegrenzt. Soweit nicht ausdrücklich anders angeführt, sind bezugnehmend auf die Regionalentwicklung des Landes Steiermark unter der „regionalen Ebene“ oder auch „Regionsebene“ die Regionen gem. § 6 zu verstehen. Die Definition und Abgrenzung der Regionen werden aus § 2 Landesentwicklungsprogramm 2009 übernommen.

Zu § 7 Aufgaben der Regionen

Korrespondierend zu den Aufgaben des Landes werden die Aufgaben der Regionen in der Regionalentwicklung des Landes Steiermark aufgezählt. Sie stellen das Tätigkeitsprofil der Regionalverbände dar und bilden die Grundlage für die Aufsichtstätigkeit des Landes.

Die Aufgaben des Regionalverbandes sollen in der strategischen Entwicklung, der vorausschauenden Planung, der Koordination sämtlicher Maßnahmen sowie der Sicherstellung einer zielgerichteten und nach Prioritäten ausgerichteten Umsetzung von Maßnahmen liegen.

Ebenso wie auf Landesebene bildet auch auf Regionsebene eine Entwicklungsstrategie die Grundlage für Maßnahmen der Regionalentwicklung. Die laufende Umsetzung von Maßnahmen und Projekten orientiert sich an der regionalen Entwicklungsstrategie, sowohl hinsichtlich der Schwerpunktsetzung und Priorisierung von Maßnahmen, als auch in Hinblick auf das Wirkungsmonitoring.

Wesentliches Element der Regionalentwicklung auf Regionsebene ist die Koordination und Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region. Dies umfasst sowohl eine breitere Anwendung bestehender Kooperationen (Beteiligung weiterer Gemeinden), eine inhaltliche Vertiefung bestehender Kooperationen sowie die Erschließung neuer Felder der übergemeindlichen Zusammenarbeit. Interkommunale Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes umfasst sämtliche Sachbereiche und auch Arten der Zusammenarbeit wie z. B. formalisierte Zusammenarbeit zur Besorgung kommunaler Aufgaben oder gemeinsame Finanzierung und Abwicklung von Entwicklungsprojekten.

Die Region als gemeinsamer planerischer Bezugsraum für interkommunale Kooperation bietet Vorteile, unabhängig davon, ob eine Gemeinde Leistungen für andere erbringt, ob sektorale Kooperationen von zwei oder mehreren Gemeinden einer Region unternommen werden oder Aufgaben einer juristischen Person (z. B. Gemeindeverband) übertragen werden:

1. Vorhaben können unter Beachtung der gesamtregionalen Herausforderungen mit einem ganzheitlichen Ansatz und einer langfristigen Perspektive gesteuert werden.
2. Synergien durch die Beteiligung unterschiedlicher regionaler AkteurlInnen und Organisationen können genutzt werden.
3. Die Koordination von verschiedenen Projekten und sektoralen Planungen wird ermöglicht. Ressourcen können effizienter eingesetzt, Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

Die Arbeitsplattform „Region“ kann die interkommunale Kooperation unterstützen, wenn ein integrativer Ansatz oder ein Denken in größeren Räumen unumgänglich ist. Das trifft z. B. auf regionale Mobilitätslösungen, Industrie- und Gewerbestandortpolitik oder Betriebsansiedelungen zu.

Die regionale Ebene soll den Informationsaustausch zwischen den Akteuren der Regionalentwicklung im weitesten Sinne unterstützen. Dies umfasst sowohl Beteiligte und Betroffene innerhalb der Regionen als auch die Schnittstellen zur Landes- und Gemeindeebene.

Die Mitwirkung bei raumbedeutsamen Planungen des Landes, wie z. B. den regionalen Entwicklungsprogrammen oder den regionalen Mobilitätsplänen, umfasst sowohl die Unterstützung im Erstellungsprozess (Information/Kommunikation) als auch das Stimmrecht zu Planungsentwürfen.

Zu § 8 Regionale Entwicklungsstrategie

Regionale Entwicklungsstrategien stellen die Grundlage für die Tätigkeiten der Regionalverbände und Regionalentwicklungs-Gesellschaften dar. Sie bilden den strategischen Rahmen mit inhaltlicher Schwerpunktsetzung, Maßnahmenpriorisierung und zeitlichen Rahmenplänen sowie die Grundlage für die operative Geschäftstätigkeit. Daraus ergibt sich eine Gliederung in ein Strategiepapier sowie daraus abgeleitet ein jährlich zu erstellendes Arbeitsprogramm (s. § 9).

Die Landesentwicklungsstrategie bildet den Rahmen für die Erstellung der regionalen Entwicklungsstrategien. Regionalentwicklung ist ein kontinuierlicher Prozess, daher bauen die regionalen Strategien auf bestehenden Entwicklungsleitbildern auf und sind auf einen Zeitraum von (mindestens) 5 Jahren auszulegen, die regionalen Arbeitsprogramme behandeln hingegen einen Planungshorizont von (lediglich) einem Jahr. Um die strategischen Projekte zur Umsetzung der Zielvorstellungen der regionalen Entwicklungsstrategien zwischen den einzelnen Regionen bestmöglich abzustimmen, sind Konsultationen

mit Nachbarregionen im Erstellungsprozess vorzusehen und ist auf Landesebene eine stärkere thematische Koordination sowie eine abgestimmte Projektumsetzung notwendig. Aus diesem Grund sind die regionalen Entwicklungsstrategien auch der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen.

Eine regionale Strategie behandelt vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten die Schwerpunkte der Landesentwicklungsstrategie und ergänzt allenfalls regionalspezifische Entwicklungsbereiche. In der Maßnahmenplanung ist eine sektorübergreifende Abstimmung erforderlich, um höchstmögliche Effizienz zu gewährleisten und die Ausnützung von Synergiepotenzialen sicherzustellen. Dazu sind laufende Netzwerkarbeit, Informations- und Koordinationsmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

Die Grundlage zur Steuerung der Regionalentwicklung (Erfolgskontrolle) liefern zum einen die Zielvorgaben und die Definition beabsichtigter Wirkungen und zum anderen das laufende Monitoring der Maßnahmenumsetzung und -wirkung. In den regionalen Strategien sind die Zielvorgaben und beabsichtigten Wirkungen festzulegen. Das laufende Monitoring erfolgt im Zuge der Erstellung der jährlichen Arbeitsprogramme. Soweit Vorgaben für ein landesweites Monitoring bestehen, sind diese in die laufende Tätigkeit zu integrieren.

Zu § 9 Regionales Arbeitsprogramm

Regionale Arbeitsprogramme konkretisieren auf operativer Ebene Einzelmaßnahmen und Projekte der Region. Die Planung erfolgt in Jahresabschnitten und evaluiert im Herbst das laufende Umsetzungsjahr; darauf aufbauend werden die Umsetzungsziele inkl. Budgetplanung für das folgende Jahr festgelegt. Im Sinne der Grundsätze gem. § 3 dienen regionale Arbeitsprogramme der konkreten Projektabstimmung mit dem Land Steiermark.

Es ist angedacht, dass die Landesregierung zur effizienten und vergleichbaren Behandlung von Regionalen Arbeitsprogrammen Mustervorlagen erstellt. Der Budgetvoranschlag gliedert sich gem. Abs. 1 Z. 2 grundsätzlich in Projekt- und Managementkosten, wobei die Aufteilung der Mittel in den Regionen zwischen den Bereichen in Hinblick auf ein angemessenes Verhältnis im Rahmen der Prüfung der Arbeitsprogramme durch die Landesregierung unter Heranziehung von Vergleichswerten geprüft wird. Soweit beispielsweise hohe Personalressourcen zur Aufgabenerfüllung gem. Entwicklungsstrategie und Arbeitsprogramm erforderlich sind, ist dies im Rahmen der Aufsicht des Landes zu prüfen und im Verhältnis zum Ressourceneinsatz in anderen Regionen zu beurteilen (Benchmarking). Grundsätzlich sind schlanke und effiziente Strukturen und ein hoher Anteil des Mitteleinsatzes für Projektkosten anzustreben. Nach Vorlage des von der Regionalversammlung beschlossenen Regionalen Arbeitsprogrammes bis längstens 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr hat die Landesregierung bis 15. Dezember den Budgetvoranschlag aus Gründen, die im Gesetz angeführt sind, zu versagen oder unter Bedingungen zu genehmigen. Gibt die Landesregierung keine Äußerung ab, gilt ein Arbeitsprogramm nach Verstreichen der Frist als genehmigt.

Eine nachträgliche Änderung des Budgetvoranschlages liegt bei jeder Änderung vor, die nach der Übermittlung an die Landesregierung gemäß § 9 Abs 2 erfolgt. Eine nachträgliche Änderung ist wesentlich, sobald sämtliche nachträglichen Änderungen, d.h. die Summe allfälliger bereits vorgenommener Änderungen samt der geplanten Änderungen, insgesamt 10% des jährlichen Budgetvolumens überschreiten. Nachträgliche wesentliche Änderungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

Zu § 10 Regionalverbände

Durch die Neuregelungen soll den sieben Regionen, die derzeit Planungseinheiten gem. StROG 2010 sind, eine eigene Rechtspersönlichkeit eingeräumt werden. Die Rechtsperson „Regionalverband“ entsteht durch das Gesetz und ist ex lege rechts- und handlungsfähig. Die einzelnen Gemeinden einer Region werden von ihren jeweiligen Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern vertreten, die ihre jeweiligen Interessen als Mitglieder der Organe des Regionalverbandes (Regionalversammlung und Regionalvorstand) wahrnehmen und auf diese Weise an der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategien mitwirken.

Der Regionalverband als Träger der Regionalentwicklung in der Region wird an Stelle des Regionalvorstandes in Zukunft Gesellschafter der jeweiligen Regionalentwicklungs-Gesellschaft sein. Die konkrete Aufgabenverteilung zwischen Verband und Gesellschaft kann im Fall von Kompetenzkonflikten von der jeweiligen Region selbst festgelegt werden.

Der Regionalverband ist im Rahmen der Rechtsfähigkeit nicht mit Hoheitsrechten ausgestattet, sondern bedient sich den Instrumenten des Privatrechts.

Die Rechtsperson „Regionalverband“ soll ex lege als Träger von Rechten und Pflichten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Rechtsgeschäfte des Privatrechts abschließen können. Es soll der Rechtsperson „Regionalverband“ die volle Rechtspersönlichkeit eingeräumt werden, die Handlungsfähigkeit dieser Rechtsperson soll jedoch auf Angelegenheiten der Regionalentwicklung beschränkt werden (Teilrechtsfähigkeit). Der Regionalverband soll als Rechtsperson für seine eigene finanzielle Gebarung verantwortlich sein, eine Haftung der Gemeinden bzw. des Landes Steiermark ist ausgeschlossen. Der Regionalverband ist keine Gebietskörperschaft.

Zu § 11 Satzung der Regionalverbände

Es ist angedacht, einheitliche Mustersatzungen für alle Regionen vorzugeben. Die konkrete Ausgestaltung der Satzungen auf Basis dieser Mustersatzungen obliegt jedoch den Regionen. Die Satzungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 12 Regionalentwicklungs-Gesellschaften

Die Errichtung der Regionalentwicklungs-Gesellschaften pro Region ist gesetzlich vorgesehen. Die Regionalverbände haben demnach zur operativen Durchführung der Aufgaben der Regionalentwicklung eine Gesellschaft nach dem GmbHG zu errichten. Sofern bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Regionalentwicklungs-Gesellschaften bzw. Gesellschaften, die zu diesem Zweck gegründet wurden, bestehen, hat sich der Regionalverband an diesen bestehenden Gesellschaften zu beteiligen. Der bisherige Regionalvorstand ist derzeit gemäß § 17a StROG Gesellschafter der jeweiligen bestehenden Regionalentwicklungs-Gesellschaften. Durch die Neuregelung wird die bisherige Rechtsperson „Regionalvorstand“ in die Rechtsperson „Regionalverband“ im Rahmen einer sogenannten identitätswahrenden Rechtsformänderung überführt (siehe dazu die Erläuterungen zu § 27). Nachdem der Gesellschafter der Regionalentwicklungs-Gesellschaften derselbe bleibt, kommt es zu keiner Übertragung der Regionalentwicklungs-Gesellschaften auf die Rechtsperson „Regionalverband“. Lediglich die Änderung der Bezeichnung des Gesellschafters ist dem Firmenbuch anzuzeigen. Während im Regionalverband somit die strategische Ebene der Regionalentwicklung verbleibt, werden die operativen Aufgaben durch die Regionalentwicklungs-Gesellschaften erfüllt. Um die erforderliche Verbindung zwischen strategischer und operativer Ebene sicherstellen zu können, müssen die Regionalverbände in der Lage sein, einen beherrschenden Einfluss auf die regionalen Entwicklungsgesellschaften auszuüben. Das bedeutet, dass sie im Regelfall zumindest mit mehr als 50% beteiligt sein müssen. Das Tatbestandsmerkmal des beherrschenden Einflusses ist nach § 244 Abs. 2 UGB erfüllt, wenn dem Regionalverband

1. die Mehrheit der Stimmrechte an der Regionalentwicklungs-Gesellschaft zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und er gleichzeitig Gesellschafter der Regionalentwicklungs-Gesellschaft ist, oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, oder
4. auf Grund eines Vertrages mit einem oder mehreren Gesellschaftern der Regionalentwicklungs-Gesellschaft das Recht zur Entscheidung zusteht, wie Stimmrechte der Gesellschafter, soweit sie mit seinen eigenen Stimmrechten zur Erreichung der Mehrheit aller Stimmen erforderlich sind, bei Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans auszuüben sind.

Die Finanzierung der Regionalentwicklungs-Gesellschaften soll durch entsprechende Förderungsbeiträge des Landes Steiermark, der Republik Österreich sowie durch Gemeindebeiträge erfolgen. Diese Finanzierungsbeiträge sollen direkt an die Regionalentwicklungs-Gesellschaften geleistet werden. Es sollen dem Regionalverband insbesondere strategische Aufgaben der Regionalentwicklung zukommen. Die operativen Aufgaben der Regionalentwicklung sollen hingegen durch die Regionalentwicklungs-Gesellschaft wahrgenommen werden. Für die Durchführung der operativen Regionalentwicklung in Form einer GmbH sprechen insbesondere folgende Gründe:

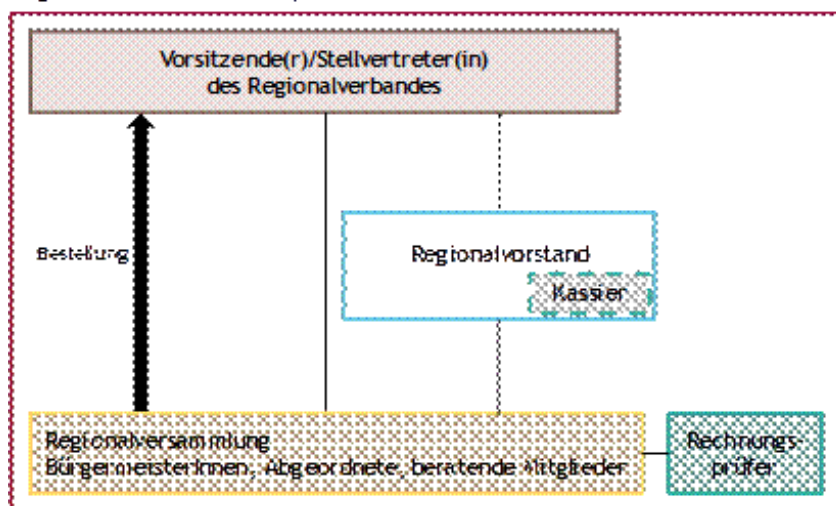
1. Bei einer GmbH ist ex lege ein doppeltes Rechnungswesen einzurichten, das zu einer transparenten und nachvollziehbaren Erfassung der Geschäftsfälle führt.
2. Nach dem GmbHG gibt es klare gesetzliche Aufgabenverteilungen zwischen den Organen.
3. Das GmbHG sieht klare Verantwortlichkeiten sowie entsprechende Haftungsbestimmungen vor.
4. Die Trennung in eine strategische Ebene sowie eine operative Ebene führt zu einer Haftungsseparation zwischen dem Regionalverband auf der einen und der operativ tätigen Gesellschaft auf der anderen Seite. Diese Haftungstrennung kommt insbesondere den Organen des Regionalverbandes entgegen.
5. Gesellschaften nach dem GmbHG sind mit einem Mindestkapital ausgestattet und haben umfangreiche Bestimmungen zur Kapitalerhaltung einzuhalten.
6. Durch die GmbH ist ein professionelles Auftreten nach Außen möglich.
7. Der Regionalverband, der sich auf die strategischen Aufgaben der Regionalentwicklung konzentriert, kann seine Vorgaben durch das gesetzlich vorgesehene Weisungsrecht bzw. durch bestimmte zustimmungspflichtige Geschäfte gegenüber der GmbH durchsetzen.
8. Durch die Bestimmungen des GmbHG hinsichtlich Berichtspflichten, Einsichtsrechten sowie Rechnungslegung ist eine transparente und nachvollziehbare Geschäftsgebarung möglich.

Zur Finanzierung ihrer gesetzlich zugewiesenen und im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben werden die Regionalentwicklungs-Gesellschaften Förderungen und Zuschüsse von Seiten des Landes und der Gemeinden (vgl § 24 dieses Gesetzes) sowie von anderen öffentlichen Fördergebern erhalten. Durch diese echten (nicht-steuerbaren) Zuschüsse soll den Regionalentwicklungs-Gesellschaften ermöglicht werden, die im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben zu erfüllen, eine unmittelbare Gegenleistung an einen bestimmten Leistungsempfänger liegt insoweit nicht vor. Die Regionalentwicklungs-Gesellschaften sind insoweit nicht-wirtschaftlich tätig.

Zu § 13 Organe der Regionalverbände

Die organisatorische Struktur der Rechtsperson „Regionalverband“ kann der folgenden Grafik entnommen werden:

Regionalverband als Rechtsperson



Der Regionalverband selbst kann nur durch seine Organe handeln. Der Regionalverband als juristische Person des öffentlichen Rechts hat hierfür die folgenden Organe vorgesehen:

1. Regionalversammlung,
2. Regionalvorstand,
3. Vorsitzende/r,

4. Rechnungsprüfer/innen.

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Organe bzw. deren Mitglieder sind in den Folgeparagrafen geregelt, wobei die Regionalversammlung im Wesentlichen der gemeinsamen Willensbildung der ihr angehörigen Mitglieder dient, der Regionalvorstand als Leitungsorgan fungiert, und der/die Vorsitzende als organschaftliche/r Vertreterin/Vertreter zur Vertretung des Regionalverbandes nach außen vorgesehen ist.

Zu § 14 Regionalversammlung

Die Bestimmungen des § 17 StROG betreffend Zusammensetzung der Regionalversammlung werden in das neue Gesetz übernommen. Die Regionalversammlung besteht somit weiterhin aus den Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der in der Region liegenden Gemeinden als deren Vertreter, den Abgeordneten sowie beratenden (nicht stimmberechtigten) Mitgliedern.

Zusätzlich werden weitere Vertreter von Organisationen, die Bezirkshauptfrau/der Bezirkshauptmann der in der Region liegenden politischen Bezirke und die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Baubezirksleitung als nicht stimmberechtigte Mitglieder in die Regionalversammlung und den Regionalvorstand aufgenommen.

Die Aufgaben der Regionalversammlung sind in Abs. 2 demonstrativ aufgelistet. Die Regionalversammlung beschließt als willensbildendes Organ die vom Regionalvorstand vorgelegte regionale Entwicklungsstrategie sowie hiezu vorgelegte Änderungsvorschläge und gibt eine Stellungnahme bei der Erstellung oder Änderung des regionalen Entwicklungsprogrammes (§ 13 2010,) ab. Zudem erfolgt in der Regionalversammlung die Beschlussfassung über das jährliche Arbeitsprogramm und das Jahresbudget sowie über wesentliche Änderungen desselben (siehe dazu § 9) sowie auch die Beschlussfassung über Satzungen und die Auswahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Abschlussprüferinnen/Abschlussprüfer.

Zu § 15 Regionalvorstand

Die derzeitigen Bestimmungen des § 17a StROG betreffend den Regionalvorstand werden übernommen. Die Zusammensetzung des Regionalvorstandes bestimmt sich grundsätzlich nach § 17a Abs. 2 StROG, wobei auch weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden. Die/der Vorsitzende der Regionalversammlung und deren/dessen Stellvertreter/in sind gleichzeitig die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in des Regionalvorstandes. In dieser Funktion sind sie auch stimmberechtigte Mitglieder beider Gremien. Die Aufgaben des Regionalvorstandes als Leitungsorgan des Regionalverbandes im Rahmen der Regionalentwicklung sind negativ formuliert und umfassen jene Geschäfte in den Bereichen des § 7 Abs. 1, die nicht der Regionalversammlung und nicht dem/der Vorsitzenden übertragen sind.

Zu § 16 Vorsitzende/r

Die Bestellung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Regionalverbandes entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 4 StROG. Die/Der Vorsitzende des Regionalverbandes übt auch die Funktion des Vorsitzenden der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes aus. In dieser Funktion ist er auch stimmberechtigtes Mitglied beider Gremien und gelten diese Bestimmungen auch sinngemäß für die Stellvertretung.

Die Aufgaben der/des Vorsitzenden umfassen die Vertretung des Regionalverbandes auf Basis der Satzung sowie der Beschlüsse der Regionalversammlung sowie des Regionalvorstandes nach außen, die Umsetzung der von Regionalversammlung oder Regionalvorstand gefassten Beschlüsse (zB. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit; Abschluss eines Vertrages auf Basis eines Beschlusses des Regionalvorstandes; Stimmabgabe in der Generalversammlung oder im Umlaufweg der Regionalentwicklungs-Gesellschaft auf Basis einer Ermächtigung des Regionalvorstandes), die Einberufung der Sitzungen und die Besorgung aller Aufgaben, die durch Beschluss oder Satzung der/dem Vorsitzenden zur alleinigen Besorgung übertragen wurden.

Zu §§ 17 bis 19 Sitzungen und Beschlüsse der Regionalversammlung und des Vorstandes

Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes sind vom/von der Vorsitzenden grundsätzlich bei Bedarf, die Regionalversammlung jedoch mindestens einmal jährlich und der Regionalvorstand einmal pro Quartal einzuberufen. Einzelne Mitglieder der Regionalversammlung oder des Regionalvorstandes sind zur Einberufung einer Sitzung nicht befugt. Jedoch haben ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung bzw. des Regionalvorstandes das Recht – ähnlich dem Minderheitenrecht im GmbHG – eine Einberufung zur Sitzung zu verlangen. Der/die Vorsitzende hat in der Folge eine außerordentliche Sitzung der Regionalversammlung bzw. des Regionalvorstandes binnen 2 Wochen einzuberufen. Die außerordentliche Sitzung hat binnen vier Wochen ab dem Sitzungsbegehren stattzufinden. Die stimmberechtigten Mitglieder haben verpflichtend an den einberufenen Sitzungen teilzunehmen. Für den Fall der Verhinderung hat dieses Mitglied seine Vertretung durch ein Ersatzmitglied zu veranlassen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit elektronischer Ladung) an alle Mitglieder an die vom Mitglied für die Zustellung angegebenen Adresse und muss neben Bekanntgabe von Zeit und Ort auch die Tagesordnung enthalten. Die Einberufung zur Regionalversammlung muss spätestens 4 Wochen vor Abhaltung, die Einladung zur Sitzung des Regionalvorstandes spätestens 2 Wochen vor der Sitzung jedem Mitglied nachweislich zukommen. Die Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes sind nicht öffentlich. Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme können von der/dem Vorsitzenden oder über Beschluss der Regionalversammlung bzw. des Regionalvorstandes hinzugezogen werden. Die Bestimmungen zur Protokollführung lehnen sich an die Bestimmung des § 40 GmbHG an, wonach die Beschlüsse einer Generalversammlung in eine Niederschrift aufzunehmen sind und anschließend jedem Gesellschafter eine Kopie der Beschlüsse zu übermitteln ist. Auch über die Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes ist ein Protokoll (einschließlich der gefassten Beschlüsse) aufzunehmen und dieses binnen 4 Wochen allen Mitgliedern zu übermitteln. Einwendungen gegen sachlich unrichtige Wiedergaben des Sitzungsverlaufs sind schriftlich bis spätestens einen Tag vor der nächsten Sitzung vorzubringen.

Ähnlich § 30 GmbHG haben der Regionalvorstand und auch die Regionalversammlung die Möglichkeit, einen oder mehrere Ausschüsse einzurichten. Diese sind für Vorarbeiten zu den einzelnen Sachbereichen zuständig und besorgen jene Aufgaben, die ihnen zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

Beschlüsse der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt. § 19 Abs. 1 verlangt für die Beschlussfähigkeit, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend ist. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist möglich.

Zu § 20 Rechnungslegung

Die Bestimmungen über die Rechnungslegung lehnen sich an die §§ 20 bis 22 Vereinsgesetz an. Zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie zu den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmers ist auf die Erläuterungen zu § 25 zu verweisen. Voraussetzung für die gehörige Erfüllung der Ziele und Zwecke des Regionalverbandes im Sinne des Regionalentwicklungsgesetzes ist ein geordnetes und jederzeit nachvollziehbares Rechnungswesen. Die Organe des Regionalverbandes haben sich stets der Vermögens- und Finanzlage des Regionalverbandes bewusst zu sein. Es muss jederzeit feststellbar sein, welche finanziellen Mittel zur Erfüllung der Ziele und Zwecke des Regionalverbandes zur Verfügung stehen und ob der Mitteleinsatz wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam erfolgte. Ein Rechnungswesen umfasst nach allgemeinem betriebswirtschaftlichen Verständnis die laufende, geordnete und nachvollziehbare Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle sowie die Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. eines Jahresabschlusses. Gegebenenfalls ist das Rechnungswesen um eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Investitionsrechnung zu erweitern. Mit einem funktionierenden Rechnungswesen verbunden ist idR auch ein internes Kontrollsystem. Darunter werden sämtliche aufeinander abgestimmten Methoden und Maßnahmen in einem Unternehmen verstanden, die dazu dienen, das Vermögen zu sichern, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Abrechnungsdaten zu gewährleisten und die Einhaltung der vorgegebenen Geschäftspolitik zu unterstützen.

Zu § 21 Rechnungsprüfer

Als neues Organ werden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer eingeführt. Diese haben die Aufgabe, die finanzielle Gebarung des Regionalverbandes zu prüfen. Die Bestellung der

Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer ist analog zu § 5 Abs. 5 Vereinsgesetz definiert. Die Bestimmungen über die finanzielle Gebarung, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung erfolgen in Anlehnung an die §§ 20 bis 22 Vereinsgesetz.

Der Regionalverband hat zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer zu bestellen. Für den Fall, dass § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz analog zur Anwendung gelangt, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben des Regionalverbandes in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren mehr als 3 Millionen Euro betragen, übernimmt eine Abschlussprüferin/ein Abschlussprüfer die Aufgaben der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer. Als Abschlussprüferin/Abschlussprüfer kommt eine Wirtschaftsprüferin/ein Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 in Frage. Ihre Tätigkeit ist professionell und wird in der Regel bezahlt.

Hauptaufgabe der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern bzw. der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers ist die Prüfung der Finanzgebarung des Regionalverbandes. Nach Übergabe des Rechnungsabschlusses haben die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer bzw. die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer vier Monate Zeit für die Erstellung eines Prüfungsberichtes. Der Prüfungsbericht hat eine Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die gesetzmäßige Verwendung der Mittel zu enthalten. Das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz enthält in seinen §§ 2 und 3 Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalentwicklung. Aus diesem Grund hat die Prüfung der Finanzgebarung des Regionalverbandes inhaltlich auch den Aspekt der gesetzmäßigen Verwendung der Mittel, zu beinhalten, das heißt ob die Mittel entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Regionalentwicklungsgesetzes verwendet worden sind.

Zudem ist auf Gefahren, die den Bestand des Regionalverbandes gefährden, hinzuweisen. Es geht hierbei vor allem um das rechtszeitige Aufzeigen von Liquiditätsengpässen und ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben. „Ungewöhnlich“ sind in der Regel nur solche Sachverhalte, die nicht typisch bzw. nicht regelmäßig sind.

Der Prüfungsbericht ist dem/der Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen sowie in der Regionalversammlung einzuberichten.

Zu § 22 Haftung

Grundsätzlich haftet der Regionalverband als eigenständige Rechtsperson (juristische Person des öffentlichen Rechts) allein mit seinem eigenen Vermögen für seine Verbindlichkeiten. Eine persönliche Haftung (Durchgriffshaftung) der Organwalter für Verbindlichkeiten der Rechtsperson „Regionalverband“ greift nur ausnahmsweise dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. dem Schadenersatz-, Insolvenz- oder Abgabenrecht) oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt. Eine persönliche Haftung von Organwaltern in Ausübung ihrer Funktion ist vor allem bei einem deliktischen Verhalten gegenüber Dritten denkbar, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung von Tatbeständen des Wirtschafts- und Finanzstrafrechts.

Von einer etwaigen Haftung von Organwaltern für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, ist eine Haftungsinsanspruchnahme durch den Regionalverband selbst zu unterscheiden. Für die Haftung von Organwaltern gegenüber dem Regionalverband als eigenständiger Rechtsperson sollen die Bestimmungen der §§ 24 – 26 Vereinsgesetz 2002 sinngemäß angewendet werden. Daraus ergibt sich eine gewisse Haftungserleichterung für den Organwalter. Ein Organwalter haftet gemäß der Rechtsperson „Regionalverband“ für den entstandenen Schaden nur nach den Grundsätzen des allgemeinen Schadenersatzrechtes (§§ 1293 ff ABGB), wenn er unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen Pflichten oder die rechtmäßigen Beschlüsse eines zuständigen Organs verletzt. Ähnlich wie im Vereinsrecht entspricht der Begriff der „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters“ grundsätzlich weitgehend dem gesellschaftsrechtlichen Verständnis des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (Geschäftsführers). Die gebotene Sorgfalt wird daher dann verletzt, „wenn die nach dem jeweiligen Aufgabengebiet gebotenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht vorhanden sind oder nicht in der gebotenen Weise eingesetzt werden.“ Der Sorgfaltsmaßstab für Organwalter wird allerdings, auf Grund der besonderen Umstände beim Regionalverband, im Vergleich zu gesellschaftsrechtlichen Geschäftsführer/innen in gewissen Bereichen abgemildert. Insbesondere dann, wenn der Organwalter seine Tätigkeit für die Rechtsperson „Regionalverband“ freiwillig und unentgeltlich ausübt, erscheint es vertretbar, dass für diesen nicht derselbe strenge Sorgfaltsmaßstab gilt, wie für einen professionellen Geschäftsführer einer juristischen Person des Privatrechts. Analog zu § 24 Abs. 1 vorletzter Satz Vereinsgesetz 2002 ist daher eine Haftung

von unentgeltlich tätigen Organwaltern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei in der Satzung auch abweichende Regelungen vorgesehen werden können. Daraus können sich durchaus Haftungserleichterungen für den unentgeltlich tätigen Organwalter ergeben. Durch das schuldhaft Verhalten muss keinem Dritten ein Schaden entstanden sein; es genügt, wenn der Regionalverband geschädigt wurde. So können Organwalter beispielsweise schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft Vermögen des Regionalverbandes zweckwidrig verwenden oder Vorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff nehmen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung befugten Organs des Regionalverbandes beruht. Es sei denn, der Organwalter ist seiner entsprechenden Informations- und Wahrheitspflicht nicht nachgekommen, oder der Beschluss erweist sich wegen Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit als nichtig. Zu beachten ist außerdem, dass ein Verzicht des Regionalverbandes auf Ersatzansprüche gegen Organwalter nur im Innerverhältnis wirksam ist. Gegenüber Gläubigern der Rechtsperson „Regionalverband“ ist ein derartiger Haftungsverzicht unwirksam.

Zu § 23 Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Regionalentwicklung

Die Finanzierung erfolgt gemeinschaftlich durch die Gemeinden der Region und durch das Land Steiermark entsprechend ihres Interesses sowie ihrer Beteiligung an der Regionalentwicklung (Grundsatz der Selbstträgerschaft iSd § 2 F-VG). Regionalentwicklung ist eine Angelegenheit, die im öffentlichen Interesse liegt und bei der es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe handelt, die von Gemeinden und Land Steiermark zu erfüllen ist.

Nach dem im § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948, idF BGBl. I Nr. 51/2012, statuierten Prinzip der Selbstträgerschaft ist folgernd die teilweise Finanzierung der Regionalentwicklung durch Gemeindemittel auch verfassungsrechtlich begründet. Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind nach § 12 Abs. 5 Z1 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, unter anderem für die Förderung der „interkommunalen Zusammenarbeit“ zu verwenden, wobei von den Ländern hierzu landesrechtliche Regelungen zu erlassen sind. Tätigkeiten im Bereich der Regionalentwicklung sind unter den Begriff der „interkommunalen Zusammenarbeit“ zu subsumieren, weswegen die Verwendung und Zuordnung der Gemeinde-Bedarfszuweisung für Tätigkeiten im Bereich der Regionalentwicklung auch sachgerecht ist.

Die Finanzierung der Regionalentwicklungsmaßnahmen soll für folgende Bereiche erfolgen:

1. Management: Die Strukturkosten des Regionalverbandes sowie der Regionalentwicklungs-Gesellschaften sind hier zu bedecken.
2. Projekte: Aus diesem Budgettopf werden konkrete Projekte finanziert und bedeckt.

Die Aufbringung der Gemeindemittel erfolgt im Wege des Vorwegabzuges im Ausmaß von EUR 6.186.730 pro Jahr der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gem § 12 Abs. 1 iVm. § 12 Abs. 5 Z 1 FAG 2017. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 28 NÖ Raumordnungsgesetz 2014. Der Betrag von EUR 6.186.730 errechnet sich, indem die Einwohnerzahl der steirischen Gemeinden nach § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 mit einem Betrag von EUR 5,00 multipliziert wird.

Die Aufbringung der Mittel durch das Land Steiermark wird betragsmäßig mit der Höhe der Gemeindemittel gedeckelt.

Die Co-Finanzierung des Landes Steiermark erfolgt zum einen zur unterstützenden Bedeckung der Kosten für das Management sowie der Projekte gemäß dem Regionalen Arbeitsprogramm.

Zu § 24 Verteilung der Mittel zur Finanzierung der Regionalentwicklung

Jeder Region wird auf Basis des regionalen Arbeitsprogrammes ein (indikativer) Budgetrahmen zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie zugeteilt.

Gemeindemittel: Anhand der Einwohnerzahlen werden jeder Region 5 € pro Einwohner angerechnet, die aus den Bedarfszuweisungsmitteln den Regionen quartalsweise direkt zugeteilt werden (Bereitstellung durch Vorwegabzug).

Die Mittel können auch für den Eigenmittelanteil für interkommunale bzw. regionale Projekte (z.B. im Rahmen von EU-Programmen wie LEADER oder INTERREG) verwendet werden.

Sollten am Ende eines Geschäftsjahres nicht sämtliche der Region zugeteilten Bedarfszuweisungsmittel verbraucht worden sein, so ist ein Übertrag in das kommende Budgetjahr möglich. Jedenfalls ist in geeigneter Form (im Arbeitsprogramm, ggf. auch im Halbjahres- oder Jahresbericht) darüber Auskunft zu geben, warum die Mittelübertragung erforderlich ist und für welche Zwecke die verbleibenden Mittel im Folgejahr verwendet werden.

Der Budgetrahmen der Landesmittel setzt sich aus einem Sockelbetrag für jede Region in der Höhe von 500.000 € und einem variablen Anteil zusammen. Über den variablen Anteil werden pro Region die restlichen Landesmittel nach gewichteten Kriterien zugeteilt:

1. Einwohnerzahl nach § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 (Gewichtung 40 %)
2. Fläche in km²: Hierbei handelt es sich um die Gesamtfläche der Region in km² gemäß letztgültiger amtlicher Statistik zum Stichtag 15. September des laufenden Jahres für das Budget des Folgejahres (Gewichtung 30%)
3. Steuerkraft-Kopfquote: Hierbei handelt es sich um die Summe aus den ausschließlichen gemeindeeigenen Abgaben und den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben geteilt durch die Bevölkerungszahl des entsprechenden Finanzjahres bezogen auf die Region gemäß letztgültiger amtlicher Statistik zum Stichtag 15. September des laufenden Jahres für das Budget des Folgejahres (Gewichtung 30%)

Diese Mittel können vom Regionalverband, von der Regionalentwicklungs-Gesellschaft sowie auch dritten Projektträgern angesprochen werden, sofern das Projekt zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie beiträgt und weitere Kriterien, die in der regionalen Entwicklungsstrategie als Selektionskriterien festgelegt wurden, erfüllt. Nähere Bestimmungen betreffend die Verteilung der Landesmittel an die Regionen sowie die Mittelverwendung werden durch die Landesregierung festgelegt.

Diese Vorgangsweise gewährleistet eine nachvollziehbare, aufgabenorientierte Aufbringung der Gemeindemittel je Region, minimiert den Verwaltungsaufwand für die Gemeinden und erhöht die Planungssicherheit für die laufende Budgetplanung der Regionalverbände sowie der Regionalentwicklungs-Gesellschaften.

Zu § 25 – Aufsicht der Landesregierung

Prüfungsmaßstäbe der Steiermärkischen Landesregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Grundsätze eines ordentlichen Unternehmers. Die verfügbaren Ressourcen sollen derart eingesetzt werden, dass – gemessen an den zu erreichenden Zielen der Regionalentwicklung – ein Höchstmaß an Nutzen geschaffen wird. Gemäß den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmers sind die Organe des Regionalverbandes zur ordentlichen, gewissenhaften und fachlich einwandfreien Leitung des Verbandes verpflichtet. Der Regionalverband ist dabei nach gesicherten und praktisch bewährten betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften zu leiten.

Prüfmaßstab für die Aufsicht über die Tätigkeiten der Regionalverbände und Regionalentwicklungs-Gesellschaften sind die Zielsetzungen der Regionalentwicklung nach diesem Gesetz, die in Strategien und Arbeitsprogrammen für die jeweilige Region konkretisiert werden.

Auch die von der Regionalversammlung beschlossene Satzung ist von der Aufsicht durch die Landesregierung erfasst.

Die Aufnahme von Darlehen und vergleichbare Rechtsgeschäfte des Regionalverbandes unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Zu § 27 Übergangsbestimmung

Durch die Neuregelung wird die bisherige Rechtsperson „Regionalvorstand“ in die Rechtsperson „Regionalverband“ im Rahmen einer sogenannten identitätswahrenden Rechtsformänderung überführt. Eine identitätswahrende Rechtsformänderung ist dadurch gekennzeichnet, dass der umgewandelte Rechtsträger (vorher Regionalvorstand, jetzt Regionalverband) seine Identität behält und nur sein

„äußeres Kleid“ wechselt. Vermögen wird ebenso wenig übertragen wie der umgewandelte Rechtsträger aufgelöst wird oder untergeht. Die identitätswahrende Rechtsformänderung berührt daher nur die rechtliche Verfassung (Rechtskleid), aber nicht das vermögensmäßige Substrat.

Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes behalten ihre Funktion, bislang geregelt im StROG 2010, nunmehr im Landes- und Regionalentwicklungsgesetz. Ebenso behalten die Regionsvorsitzenden und Stellvertreter/Stellvertreterinnen ihre Funktion.

Auch die Regionalen Entwicklungsleitbilder, die bisherige Arbeitsbasis der Regionen, behalten ihre Gültigkeit. Sie werden erst bei Neufassung einer Regionalen Entwicklungsstrategie abgelöst. Analog gilt dies auf Landesebene für das Landesentwicklungsleitbild bzw. die Landesentwicklungsstrategie.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

(siehe angeschlossenen Gesetzestext)

Der Obmann:
LTAbg. Karl Petinger

Gesetz vom, mit dem das Gesetz zur Landes- und Regionalentwicklung in der Steiermark (Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 – StLREG 2018) erlassen und das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Landes- und Regionalentwicklung in der Steiermark
(Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 – StLREG 2018)**

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele der Landes- und Regionalentwicklung

§ 3 Grundsätze der Landes- und Regionalentwicklung

2. Abschnitt

Strategische Entwicklung auf Landesebene

§ 4 Aufgaben des Landes

§ 5 Landesentwicklungsstrategie

3. Abschnitt

Strategische Entwicklung auf Regionesebene

§ 6 Regionen

§ 7 Aufgaben der Regionen

§ 8 Regionale Entwicklungsstrategie

§ 9 Regionales Arbeitsprogramm

4. Abschnitt

Organisation der Regionalentwicklung

§ 10 Regionalverbände

§ 11 Satzung der Regionalverbände

§ 12 Regionalentwicklungs-Gesellschaften

§ 13 Organe der Regionalverbände

§ 14 Regionalversammlung

§ 15 Regionalvorstand

§ 16 Vorsitzende / Vorsitzender

§ 17 Einberufung der Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes

§ 18 Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes

§ 19 Beschlüsse der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes

§ 20 Rechnungslegung

§ 21 Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer

§ 22 Haftung

5. Abschnitt

Finanzierung

§ 23 Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Regionalentwicklung

§ 24 Verteilung der Mittel zur Finanzierung der Regionalentwicklung

§ 25 Aufsicht der Landesregierung

6. Abschnitt

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 26 Verweise

§ 27 Übergangsbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung zwischen dem Land, den Regionen und den Gemeinden sowie die grundlegende Finanzierung der Regionalentwicklung auf regionaler Ebene.

(2) Als Regionalentwicklung im Sinn dieses Gesetzes werden Strategien, Programme und Projekte verstanden, welche die Entwicklung einer Region auf Basis ihrer regionalen Voraussetzungen durch gezielte Koordinierung von Maßnahmen unterstützen.

§ 2

Ziele der Landes- und Regionalentwicklung

(1) Die Ziele der Landes- und Regionalentwicklung sind:

1. Weiterentwicklung der steirischen Regionen als attraktiver Bildungs-, Arbeits- und Lebensraum für alle Bevölkerungsgruppen;
2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Regionen;
3. Erhöhung der Wertschöpfung in den Regionen;
4. strukturierte und nachhaltige interkommunale Zusammenarbeit;
5. thematische und strukturelle Bündelung von Trägern der Regionalentwicklung innerhalb einer Region.

§ 3

Grundsätze der Landes- und Regionalentwicklung

- (1) Für die Landes- und Regionalentwicklung sind folgende Grundsätze maßgeblich:
1. Förderung der Eigeninitiative der Regionen bzw. regionaler Akteurinnen/Akteure;
 2. koordinierte Vorgehensweise innerhalb einer Region;
 3. koordinierte Vorgehensweise auf Ebene des Landes sowie zwischen den Ebenen Land, Region und Gemeinde;
 4. sektorübergreifende Berücksichtigung langfristiger Wirkungen bei Maßnahmen der Regionalentwicklung;
 5. Berücksichtigung aller Nachhaltigkeitsdimensionen in Einklang mit der wirtschaftlichen Entwicklung sowie Gleichbehandlung, Gleichstellung und Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen.

2. Abschnitt

Strategische Entwicklung auf Landesebene

§ 4

Aufgaben des Landes

Aufgaben der Landesentwicklung sind:

1. Erstellung und Umsetzung der Landesentwicklungsstrategie;
2. sektorübergreifende Koordination und Strukturierung raumbedeutsamer Maßnahmen des Landes und der Regionen;
3. Abstimmung der regionalen Entwicklungsstrategien mit der Landesentwicklungsstrategie und weiteren sektoralen Strategien und Planungen;
4. Abstimmung regionaler Leitprojekte und -themen;
5. Transfer von regional bedeutsamen innovativen Kooperationsprojekten;
6. Ko-Finanzierung der Landes- und Regionalentwicklung.

§ 5

Landesentwicklungsstrategie

(1) Die Landesentwicklungsstrategie hat unter Berücksichtigung der bestehenden sektoralen Landesstrategien und der Grundsätze des § 3 sektorübergreifend die strategischen Entwicklungsziele des Landes festzulegen.

(2) Die Funktionen der Landesentwicklungsstrategie sind:

1. Grundlage für die Erstellung von sektoralen Programmen und Strategien der einzelnen Ressorts des Landes;
2. Positionierung der regionalpolitischen Zielsetzungen der Steiermark nach außen gegenüber benachbarten Regionen, Ländern und Staaten, dem Bund sowie Institutionen der Europäischen Union;
3. Bezugsrahmen für die festzulegenden Wirkungsziele der einzelnen Ressorts des Landes;
4. Grundlage für die Erstellung Regionaler Entwicklungsstrategien.

(3) Die Landesregierung hat die Landesentwicklungsstrategie unter zweckmäßiger Einbindung relevanter Akteure der Landes- und Regionalentwicklung zu erstellen und spätestens nach fünf Jahren auf ihre Aktualität hin zu überprüfen, zu evaluieren und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

3. Abschnitt

Strategische Entwicklung auf Regionsebene

§ 6

Regionen

(1) Regionen sind räumliche Einheiten, die jede für sich die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für möglichst alle Daseinsgrundfunktionen bieten, sodass sie gut ausgestattete und funktionsfähige Lebensräume für ihre Bevölkerung darstellen. Daseinsgrundfunktionen sind die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft, Erholen, Bildung, Ver- und Entsorgung, soziale Kommunikation und Verkehr.

(2) Als Regionen werden festgelegt:

1. Liezen, bestehend aus dem politischen Bezirk Liezen,
2. Obersteiermark Ost, bestehend aus den politischen Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Leoben,
3. Obersteiermark West, bestehend aus den politischen Bezirken Murau und Murtal,
4. Oststeiermark, bestehend aus den politischen Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Weiz,
5. Südoststeiermark, bestehend aus dem politischen Bezirk Südoststeiermark,
6. Südweststeiermark, bestehend aus den politischen Bezirken Deutschlandsberg und Leibnitz und
7. Steirischer Zentralraum, bestehend aus der Stadt Graz und den politischen Bezirken Graz-Umgebung und Voitsberg.

§ 7

Aufgaben der Regionen

- (1) Aufgaben der Regionalentwicklung sind:
1. Koordination und Unterstützung zur quantitativen und qualitativen Steigerung der interkommunalen Zusammenarbeit innerhalb einer Region;
 2. Erstellung regionaler Entwicklungsstrategien auf Basis der Landesentwicklungsstrategie;
 3. Erstellung regionaler Arbeitsprogramme auf Basis der regionalen Entwicklungsstrategie;
 4. Erarbeitung von Entwicklungsmaßnahmen und Projekten und laufende Umsetzung;
 5. laufendes Monitoring der Regionsentwicklung sowie der Wirkung von Regionalentwicklungsmaßnahmen;
 6. Informationstransfer zwischen Akteurinnen/Akteuren der Regionalentwicklung sowie Information und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern;
 7. Erstellung des Jahresbudgets unter Berücksichtigung und Gliederung mehrjähriger Programme und Projekte auf das Finanzjahr;
 8. Mitwirkung bei raumbedeutsamen Planungen des Landes.
- (2) Aufgabenträger der Regionalentwicklung auf Regionsebene sind die Regionalverbände (§ 10) sowie die Regionalentwicklungs-Gesellschaften (§ 12).

§ 8

Regionale Entwicklungsstrategie

- (1) Die regionale Entwicklungsstrategie dient der Umsetzung der strategischen Ziele der Landesentwicklungsstrategie in der jeweiligen Region.
- (2) Sie hat aufbauend auf einer Analyse der regionalen Entwicklungspotenziale die Schwerpunkte der Regionalentwicklung einer Region für einen Planungshorizont von zumindest fünf Jahren darzustellen und insbesondere zu enthalten:
1. Analyse der regionalen Trends und Herausforderungen;
 2. Leitthemen der Region;
 3. Leitprojekte als Maßnahmenswerpunkte einer Planungsperiode sowie deren Wirkungsziele;
 4. Maßnahmen zur laufenden Evaluierung;
 5. Dokumentation des Erstellungsprozesses.
- (3) Regionale Entwicklungsstrategien sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Regionales Arbeitsprogramm

- (1) Das regionale Arbeitsprogramm hat in Durchführung der regionalen Entwicklungsstrategie die konkrete Planung für das jeweils folgende Kalenderjahr darzustellen und insbesondere zu enthalten:
1. Definition von Zielkennzahlen für Umsetzungsmaßnahmen und Projektmeilensteine;
 2. Budgetplanung für Projektumsetzungen und laufende Managementkosten, jeweils getrennt für den Regionalverband, die Regionalentwicklungs-Gesellschaften sowie für dritte Projektträger;
 3. laufende Evaluierung der Regionsentwicklung;
 4. Gliederung mehrjähriger Projekte und Maßnahmen in Jahresabschnitte.
- (2) Das von der Regionalversammlung beschlossene regionale Arbeitsprogramm ist der Landesregierung bis spätestens Ende Oktober für das Folgejahr zu übermitteln.
- (3) Der gemäß Abs. 1 Z. 2 enthaltene Budgetvoranschlag für das Folgejahr bedarf nicht der Genehmigung der Landesregierung, die Landesregierung kann diesen bis spätestens 15. Dezember versagen oder unter Bedingungen genehmigen, wenn durch den Voranschlag die Bedeckung der Finanzmittel nicht sichergestellt ist, die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 gefährdet ist, oder die laufenden Managementkosten in einem offenkundigen Missverhältnis zu den sonstigen Projektkosten stehen.
- (4) Im Fall einer Versagung ist der Landesregierung innerhalb von zwei Monaten ein überarbeiteter Budgetvoranschlag vorzulegen. Innerhalb von weiteren zwei Monaten kann die Landesregierung diesen überarbeiteten Budgetvorschlag nach Maßgabe von Abs. 3 versagen.
- (5) Nachträgliche wesentliche Änderungen des nicht versagten bzw. genehmigten Budgetvoranschlags sind mit Genehmigung der Landesregierung zulässig.

4. Abschnitt Organisation der Regionalentwicklung

§ 10

Regionalverbände

(1) Zur strategischen Besorgung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 wird für jede Region ein Regionalverband eingerichtet, dessen Wirkungsbereich sich auf sämtliche Gemeinden der Region erstreckt.

(2) Die Regionalverbände sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Rechtsgeschäfte zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben der Regionalentwicklung zu tätigen. In diesem Rahmen sind sie insbesondere zu folgenden Rechtsgeschäften befugt:

1. Erwerb von Vermögen und Rechten,
 2. Beantragung und Annahme von Förderungen,
 3. Mitgliedschaft an juristischen Personen in Angelegenheiten der Regionalentwicklung.
- (3) Die Regionalverbände sind Gesellschafter der jeweiligen Regionalentwicklungs-Gesellschaften.

§ 11

Satzung der Regionalverbände

(1) Der Regionalverband hat seine interne Organisation in Form von Satzungen näher zu regeln. Der Beschluss von Satzungen bedarf der Beschlussfassung in der Regionalversammlung.

(2) Die Satzungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Regionalentwicklungs-Gesellschaften

(1) Die operativen Aufgaben der Regionalentwicklung nach § 7 Abs. 1 sind von Regionalentwicklungs-Gesellschaften wahrzunehmen. Zu diesem Zweck ist von jedem Regionalverband eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem GmbH-Gesetz zu gründen oder hat sich der Regionalverband an einer solchen bestehenden Gesellschaft zu beteiligen. Der Regionalverband hat einen beherrschenden Einfluss gem. § 244 Abs. 2 Unternehmensgesetzbuch auszuüben.

(2) Der Zweck der Gesellschaften liegt in der Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie in der Förderung der Regionalentwicklung in der jeweiligen Region unter Berücksichtigung der Aufgaben gemäß § 7 Abs. 1.

(3) Den Regionalentwicklungs-Gesellschaften kommen im Rahmen ihres Zweckes insbesondere folgende operativen Aufgaben zu:

1. Koordinierung und Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region;
2. Unterstützung und Förderung der Regionalentwicklung;
3. Abstimmung und Umsetzung der Strukturpolitik und der ländlichen Entwicklung in der Region;
4. Abstimmung von Zielsetzungen und deren Umsetzungsmaßnahmen mit anderen Regionen und dem Land Steiermark;
5. Beratungs- und Servicetätigkeiten für regionale Interessenten, Initiativen/Träger und Gremien, unter anderem im Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderungen;
6. Projektmanagement inklusive Monitoring sowie Projektcontrolling und Evaluierung;
7. Trägerschaft von Projekten;
8. Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit;
9. Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogrammes.

(4) Die Regionalentwicklungs-Gesellschaften haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und die Grundsätze eines ordentlichen Unternehmers zu beachten und sind nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 13

Organe der Regionalverbände

Dem Regionalverband gehören folgende Organe an:

1. Regionalversammlung;
2. Regionalvorstand;
3. Vorsitzende/r;
4. Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer.

§ 14

Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung gehören jeweils folgende Mitglieder an:

1. stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) alle Landtags-, Nationalratsabgeordneten sowie Mitglieder des Bundesrates, die in der Region ihren Hauptwohnsitz haben,

- b) die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister als Vertreterinnen/Vertreter der in der Region liegenden Gemeinden, im Verhinderungsfall die von den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern aus dem Gemeindevorstand bzw. Stadtsenat nominierten Stellvertreterinnen/Stellvertreter;
2. nicht stimmberechtigte Mitglieder in beratender Funktion:
- a) eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Planungsregion liegenden Regionalstellen der Wirtschaftskammer Steiermark,
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Planungsregion liegenden Aussenstellen der Arbeiterkammer Steiermark,
 - c) eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Planungsregion liegenden Bezirkskammern der Landwirtschaftskammer Steiermark,
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Steiermärkischen Landarbeiterkammer,
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten,
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Industriellenvereinigung Steiermark,
 - g) eine Vertreterin/ein Vertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes,
- h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark,
- i) je eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Planungsregion liegenden Stellen des Arbeitsmarktservices,
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesgruppe Steiermark,
- k) die Bezirkshauptfrau/der Bezirkshauptmann und gegebenenfalls die Expositurleiterin/der Expositurleiter,
- l) die Umweltschlichterin/der Umweltschlichter,
 - m) die Gleichbehandlungsbeauftragte/der Gleichbehandlungsbeauftragte,
 - n) die Baubezirksleiterin/der Baubezirksleiter,
 - o) eine Vertreterin/ein Vertreter der mit Angelegenheiten der Regionalplanung und Regionalentwicklung betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung und
 - p) eine Vertreterin/ein Vertreter jeder im Landtag vertretenen Partei, sofern diese nicht durch eine Abgeordnete/einen Abgeordneten mit Hauptwohnsitz in der Region vertreten ist.
- (2) Die Aufgaben der Regionalversammlung sind insbesondere:
1. die Beschlussfassung über die vom Regionalvorstand vorgelegte regionale Entwicklungsstrategie (§ 8) und die Beschlussfassung über die vom Regionalvorstand hierzu vorgelegten Änderungsvorschläge;
 2. die Beschlussfassung des jährlichen Arbeitsprogrammes gem. § 9 sowie wesentliche Änderungen desselben;
 3. die Abgabe einer Stellungnahme an die Landesregierung bei der Erstellung oder Änderung des regionalen Entwicklungsprogramms (§ 13 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010);
 4. die Beschlussfassung von Satzungen gem. § 11;
 5. die Auswahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers gem. § 21.

§ 15

Regionalvorstand

- (1) Dem Regionalvorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
1. höchstens acht Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 Z. 1 lit. a, wobei bei mehr als acht Mitgliedern in der Regionalversammlung die Anzahl der Abgeordneten pro Partei auf Grund der Ergebnisse der vorangegangenen Landtagswahlen – bezogen auf die in der Region liegenden Gemeinden – nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt wird und Landtagsparteien, deren Mitgliedschaft nach dieser Berechnung wegfiel, zusätzlich je eine Vertreterin/einen Vertreter aus diesem Personenkreis ohne Stimmrecht nominieren können,
 2. aus Gemeinden der Region mit über 10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern die Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister,
 3. in der Region Steirischer Zentralraum zuzüglich zu Z. 2 sieben weitere Mitglieder des Grazer Gemeinderats oder Stadtsenats, die von den Parteien auf Grund der Ergebnisse der vorangegangenen Grazer Gemeinderatswahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren nominiert werden, sowie
 4. acht Mitglieder, die von den Parteien auf Grund der Ergebnisse der vorangegangenen allgemeinen Gemeinderatswahlen – bezogen auf die in der Region liegenden Gemeinden mit höchstens 10.000 Einwohner/innen – nach dem d'Hondtschen Verfahren aus dem Kreis der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister dieser Gemeinden oder Vorsitzenden einer aus diesen Gemeinden gebildeten Kleinregion nominiert werden.
- (2) Pro Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu nominieren, für die Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister ist dies immer die (erste) Vizebürgermeisterin/der (erste) Vizebürgermeister. Als Ersatz für Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 1 können – soweit vorhanden – nur Personen gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 lit. a nominiert werden. Jedes Ersatzmitglied kann jedes von derselben Partei nominierte Mitglied vertreten.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Regionalvorstandes sind – ausgenommen die ad personam entsandten Bürgermeister/innen und Vizebürgermeister/innen – mit ihrer Zustimmung von der Landesregierung auf Vorschlag des jeweils nach Abs. 1 Nominierungsberechtigten zu bestellen. Mitglieder und Ersatzmitglieder, die ihre für die Delegation relevante Funktion verlieren oder ihre Mitgliedschaft zurücklegen, sind von der Landesregierung abzurufen.

(4) Dem Regionalvorstand gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder in beratender Funktion an:

1. eine Vertreterin/ein Vertreter der Wirtschaftskammer Steiermark,
2. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeiterkammer Steiermark,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Steiermark,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesgruppe Steiermark,
5. die Bezirkshauptfrau/der Bezirkshauptmann, gegebenenfalls die Expositurleiterin/ der Expositurleiter,
6. die Baubezirksleiterin/der Baubezirksleiter,
7. eine Vertreterin/ein Vertreter der mit Angelegenheiten der Regionalplanung und Regionalentwicklung betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung.

(5) Die Aufgaben des Regionalvorstandes umfassen jene strategischen Bereiche des § 7 Abs. 1, die nicht durch Gesetz oder Satzung der/dem Vorsitzenden oder der Regionalversammlung übertragen sind.

§ 16

Vorsitzende / Vorsitzender

(1) Die/Der Vorsitzende des Regionalverbandes wird aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 von jener Partei gestellt, die bei den jeweils letzten Landtagswahlen die stimmenstärkste in der Region – bezogen auf die in der Region liegenden Gemeinden – war. Die/Der stellvertretende Vorsitzende wird aus den Reihen der zweitstärksten Partei gestellt. In der Region Steirischer Zentralraum ist die/der Vorsitzende die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz oder eine/ein von ihr/ihm namhaft gemachte Vertreterin/gemachter Vertreter aus dem Stadtsenat, die/der stellvertretende Vorsitzende ein Mitglied gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 von jener Partei, die bei den jeweils letzten Landtagswahlen die stimmenstärkste in den Gemeinden dieser Region (ohne die Landeshauptstadt Graz) war. In dieser Region wechseln die/der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende einander bei der Leitung der Sitzungen ab. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende haben ausdrücklich zu erklären, dass sie diese Funktion annehmen.

(2) Die/Der Vorsitzende des Regionalverbandes übt auch die Funktion des Vorsitzenden der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes aus. In dieser Funktion ist er auch stimmberechtigtes Mitglied beider Gremien. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Stellvertretung.

(3) Die Aufgaben der/des Vorsitzenden sind:

1. Vertretung des Regionalverbandes auf Basis der Satzung sowie der Beschlüsse der Regionalversammlung sowie des Regionalvorstandes nach außen;
2. die Umsetzung der durch die Regionalversammlung und den Regionalvorstand gefassten Beschlüsse;
3. die Einberufung der Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes, die Entgegennahme von Anträgen, die Festsetzung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzungen;
4. die Besorgung aller Aufgaben, die die Regionalversammlung oder der Regionalvorstand durch Beschluss oder Satzung der/dem Vorsitzenden zur alleinigen Besorgung übertragen haben.

(4) Im Fall der Abwesenheit der/des Vorsitzenden obliegen deren/dessen Aufgaben der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17

Einberufung der Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes

(1) Die/Der Vorsitzende hat die Regionalversammlung und den Regionalvorstand nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen; die Regionalversammlung ist jedoch mindestens einmal jährlich, der Regionalvorstand mindestens einmal pro Quartal einzuberufen.

(2) Die Regionalversammlung und der Regionalvorstand sind einzuberufen, wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Diese außerordentlichen Sitzungen haben binnen vier Wochen ab dem Sitzungsbegehren stattzufinden. Dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist der Vorschlag einer Tagesordnung anzuschließen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ein verhindertes Mitglied hat seine Vertretung durch ein Ersatzmitglied zu veranlassen.

(4) Die Einberufung erfolgt mit elektronischer Ladung an alle Mitglieder an die vom Mitglied für die Zustellung angegebene Adresse unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Einberufung zur Regionalversammlung muss spätestens vier Wochen und die des Regionalvorstandes spätestens zwei Wochen vor der Sitzung jedem Mitglied nachweislich zukommen. Bei außerordentlichen Sitzungen verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen.

(5) Der Einberufung sind die für die Sitzung notwendigen Unterlagen anzuschließen oder in sonstiger Form elektronisch bereitzustellen.

§ 18

Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes

- (1) Die Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Von der/dem Vorsitzenden oder über Beschluss der Regionalversammlung bzw. des Regionalvorstandes können zu den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Beiziehung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 4 und 5.
- (3) Über jede Sitzung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes ist ein zusammengefasstes Protokoll (Resümeeprotokoll) einschließlich der gefassten Beschlüsse zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu bestätigen ist. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern zu übermitteln. Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich bis spätestens einen Tag vor der nächsten Sitzung vorzubringen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung. Einwendungen können sich nur gegen eine sachlich unrichtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufs richten.
- (4) Die Regionalversammlung und der Regionalvorstand können durch Beschluss Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse leisten Vorarbeiten zu den einzelnen Sachbereichen und besorgen jene Aufgaben, die ihnen zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Derartigen Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied der Regionalversammlung oder des Regionalvorstandes sind.

§ 19

Beschlüsse der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes

- (1) Die Regionalversammlung und der Regionalvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend ist.
- (2) Für einen Beschluss der Regionalversammlung bzw. des Regionalvorstands ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über eine Stellungnahme zur Erstellung und Weiterentwicklung des regionalen Entwicklungsprogramms erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufwege gefasst werden. Dazu sind an alle Mitglieder an die vom Mitglied für die Zustellung angegebene Adresse die erforderlichen Unterlagen elektronisch zu übermitteln. Der Beschlussgegenstand ist so aufzubereiten, dass von den stimmberechtigten Mitgliedern eine eindeutige Zustimmung oder Ablehnung erfolgen kann. Für die Abstimmung im Umlaufverfahren ist eine Frist von mindestens vier Wochen ab Zusendung zu gewähren. Ein Umlaufbeschluss kommt wirksam zustande, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§ 20

Rechnungslegung

- (1) Der Regionalverband hat die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und die Grundsätze eines ordentlichen Unternehmers zu beachten. Für den Regionalverband ist unter der Verantwortung der Kassierin/des Kassiers ein Rechnungswesen einzurichten und zu führen, das den Anforderungen des Regionalverbandes entspricht.
- (2) Die Kassierin/der Kassier wird mit ihrer/seiner Zustimmung vom Regionalvorstand aus dessen stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
- (3) Die Kassierin/der Kassier ist verpflichtet, in der Regionalversammlung die Mitglieder über die finanzielle Gebarung des Regionalverbandes zu informieren.
- (4) Die Kassierin/der Kassier hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Regionalverbandes rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Sie/Er hat insbesondere laufende, systematische und nachvollziehbare Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu führen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat die Kassierin/der Kassier innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.
- (5) Übersteigen die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben des Regionalverbandes in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Betrag von einer Million Euro, ist § 22 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 sinngemäß anzuwenden.
- (6) Übersteigen die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben des Regionalverbandes in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Betrag von drei Millionen Euro, ist § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 sinngemäß anzuwenden.

§ 21

Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer

- (1) Jeder Regionalverband hat zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (2) Im Fall des § 20 Abs. 6 hat der Regionalverband eine Abschlussprüferin/einen Abschlussprüfer zu bestellen. Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer. Dabei sind § 269 Abs. 1 und die §§ 272 bis 276 Unternehmensgesetzbuch sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und die/der allenfalls zu bestellende Abschlussprüferin/Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. § 271 Unternehmensgesetzbuch gilt sinngemäß. Sie dürfen keinem Organ des Regionalverbandes mit

Ausnahme der Regionalversammlung angehören. Als Abschlussprüferinnen/Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinn des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 herangezogen werden.

(4) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer bzw. die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer haben/hat die Finanzgebarung des Regionalverbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die gesetzmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassierin/Der Kassier hat den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern bzw. der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die gesetzmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen.

(6) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer bzw. die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer haben/hat den Prüfungsbericht der/dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen sowie in der Regionalversammlung zu berichten. Der Regionalvorstand hat die von den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.

(7) Stellen die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer bzw. die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer bei ihrer Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Regionalverband seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Regionalverband in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so haben/hat sie/er dies der Landesregierung mitzuteilen.

§ 22

Haftung

(1) Für Verbindlichkeiten des Regionalverbandes haftet der Regionalverband mit seinem Vermögen.

(2) Organwalter des Regionalverbandes und Mitglieder der Regionalversammlung bzw. des Regionalvorstandes haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt. §§ 24 bis 26 Vereinsgesetz 2002 sind sinngemäß anzuwenden.

5. Abschnitt Finanzierung

§ 23

Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Regionalentwicklung

(1) Die Mittelaufbringung für die Bedeckung der Aufgaben des Regionalverbandes (§ 10 Abs. 1) sowie der Regionalentwicklungs-Gesellschaften (§ 12) erfolgt durch das Land Steiermark und durch die Gemeinden der jeweiligen Region.

(2) Die Mittelaufbringung erfolgt für folgende Bereiche:

1. Personal-, Sachaufwand und Infrastrukturkosten der Regionalverbände sowie der Regionalentwicklungs-Gesellschaften (Managementkosten),

2. Projekte zur Landes- und Regionalentwicklung.

(3) Die Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden erfolgt im Weg eines Vorwegabzuges der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel der steirischen Gemeinden gemäß § 12 Abs. 1 iVm. Abs. 5 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 ab dem Jahr 2018 im Ausmaß von €6.186.730.- pro Jahr. Dieser Betrag kann durch Beschluss der Landesregierung anhand der prozentuellen Entwicklung der Ertragsanteile sowie der Bevölkerungsentwicklung jährlich valorisiert werden.

(4) Die Aufbringung der Mittel durch das Land wird betragsmäßig mit der Höhe der Gemeindemittel gedeckelt.

(5) Die Mittel sind als zweckgebundene Sondergebarung nach § 31 Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014 zu verwalten.

§ 24

Verteilung der Mittel zur Finanzierung der Regionalentwicklung

(1) Die Verteilung der Gemeindemittel an die Regionen erfolgt abhängig von der Einwohnerzahl nach § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise auf Basis des regionalen Arbeitsprogrammes.

(2) Die Verteilung der Landesmittel an die Regionen erfolgt in Form eines fixen Sockelbetrages und eines variablen Anteiles abhängig von der Einwohnerzahl nach § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, der Fläche und der Finanzkraft (Steuerkraft-Kopfquote). Die Freigabe der Landesmittel erfolgt auf Antrag nach Prüfung auf Übereinstimmung mit den Zielsetzungen dieses Gesetzes und dem regionalen Arbeitsprogramm und Genehmigung durch die Landesregierung.

(3) Die Verwendung der Finanzmittel hat auf Basis des regionalen Arbeitsprogramms zu erfolgen.

(4) Weitere Detailregelungen zur Verteilung der Landesmittel an die Regionen sowie zu deren Verwendung sind durch Richtlinien der Landesregierung festzulegen.

§ 25

Aufsicht der Landesregierung

(1) Die Aufsicht über die Regionalverbände obliegt der Landesregierung. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften, auf die Wahrung der Zielsetzungen der Landes- und Regionalentwicklung.

(2) Der Landesregierung sind vorzulegen:

1. ein Halbjahresbericht bis zum 15. August, bestehend aus einem Tätigkeitsbericht sowie einem finanziellen Bericht;
 2. ein umfassender Jahresbericht bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres, bestehend aus einem ausführlichen Tätigkeits- und Finanzbericht über das vorangegangene Kalenderjahr;
 3. Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht gemäß § 20 Abs. 4 beziehungsweise Jahresabschluss gemäß § 20 Abs. 5 und 6;
 4. Prüfbericht gemäß § 21 Abs. 5;
 5. Sitzungsprotokolle gemäß § 18 Abs. 4 binnen vier Wochen nach der Sitzung.
- Die Jahres- und Halbjahresberichte haben auch die Angelegenheiten von Beteiligungen und deren Tochtergesellschaften miteinzubeziehen.

(3) Die Landesregierung ist weiters berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher, Rechnungen und Belege und sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Aufklärungen und Rechtfertigungen zu verlangen.

(4) Die Landesregierung hat Beschlüsse der Regionalverbände, die gegen dieses Gesetz verstoßen, mit Bescheid aufzuheben.

(5) Nachfolgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung der Landesregierung:

1. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien, der Beitritt zu Schulden und die Übernahme von Schulden sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
2. die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. durch einen Leasingvertrag), und der Abschluss von Bestandverträgen als Bestandgeber mit einer unbefristeten Laufzeit oder einer solchen von mehr als 120 Monaten.

(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme

1. den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht, insbesondere den darin enthaltenen Zielen und Grundsätzen, oder
2. mit der Gefahr einer dauernden Schmälerung des Vermögens oder einer übermäßigen Verschuldung des Regionalverbandes verbunden ist.

(7) Im Fall der beabsichtigten Versagung hat die Landesregierung dem Regionalverband die Versagungsgründe mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen, jedoch mindestens zwei Wochen betragenden Frist zu geben.

(8) Die Landesregierung hat innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Einlangen der Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden. Wird nicht innerhalb dieser Frist die Genehmigung versagt, so gilt das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme mit Ablauf dieser Frist als genehmigt; darüber ist der Regionalverband zu informieren.

(9) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Regionalverbände nach Abs. 6 erlangen erst mit Genehmigung der Landesregierung Rechtswirksamkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für den Regionalverband keine Leistungsverpflichtung. Wird die Genehmigung durch die Landesregierung versagt, ist eine Schadenshaftung für den Regionalverband ausgeschlossen.

6. Abschnitt

Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 26

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016;
2. Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 – GenRevG 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2017;
3. Vereinsgesetz 2002 - VerG, BGBl. I Nr. 66/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2015;
4. GmbH-Gesetz – GmbH, RGBl. Nr. 58/1906, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2017;

5. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGI. S 219/1897, in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Regionalvorstände im Sinn des § 17a Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 gelten als Regionalverbände nach diesem Gesetz.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Mitglieder der Regionalversammlung im Sinn des § 17 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 gelten als Mitglieder der Regionalversammlung nach § 14 dieses Gesetzes, soweit sich nicht daraus etwas anderes ergibt.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Mitglieder des Regionalvorstandes im Sinn des § 17a Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 gelten als Mitglieder des Regionalvorstandes nach § 15 dieses Gesetzes, soweit sich nicht daraus etwas anderes ergibt.

(4) Die/Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Vorsitzende der Regionalversammlung und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter im Sinn des § 17 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 gilt als Vorsitzende/Vorsitzender nach § 16 dieses Gesetzes, soweit sich nicht daraus etwas anderes ergibt.

(5) Das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Landesentwicklungsleitbild gemäß § 4 des Landesentwicklungsprogramms gilt bis zur Erstellung der Landesentwicklungsstrategie als Landesentwicklungsstrategie nach § 5 dieses Gesetzes.

(6) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden regionalen Entwicklungsleitbilder gemäß § 5 des Landesentwicklungsprogramms gelten bis zur Erstellung der regionalen Entwicklungsstrategien als regionale Entwicklungsstrategien nach § 8 dieses Gesetzes bis längstens 31. Dezember 2020.

(7) Die regionalen Arbeitsprogramme für das Jahr 2018 sind bis zum 15. Mai 2018 vorzulegen. Die Landesregierung kann den Budgetvoranschlag nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 und 4 bis zum 30. Juni 2018 versagen.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, LGBl Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 61/2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 17 lautet „Geschäftsführung im Raumordnungsbeirat“.

b) Der Eintrag zu §§ 17a und 18 lautet „(entfallen)“.

2. § 12 Z. 2 und Z. 4 entfallen.

3. § 13 Einleitungssatz lautet:

„Regionale Entwicklungsprogramme haben je Region gemäß § 6 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz die anzustrebende räumlich-funktionelle Entwicklung der Planungsregion darzustellen und insbesondere zu enthalten.“

4. § 14 Abs. 2 Z. 4 lautet:

„4. der Regionalversammlung gemäß § 14 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz der Region,“

5. § 14 Abs. 2 Z. 6 lautet:

Landes- und „6. den Regionalvorständen gemäß § 15 Regionalentwicklungsgesetz der angrenzenden Regionen,“

6. § 15 Abs. 2 Z. 7 lautet:

„7. – nur bei der Beratung von regionalen Entwicklungsprogrammen – der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Regionalverbandes gemäß § 16 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz“

7. § 17 lautet:

„§ 17

Geschäftsführung im Raumordnungsbeirat

(1) Die/Der Vorsitzende hat die Tätigkeit zu organisieren, insbesondere die Sitzungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ein Mitglied, das verhindert ist, ist durch ein Ersatzmitglied zu vertreten.

(3) Der Raumordnungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder deren Vertreterin/ dessen Vertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

(4) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung gefasst werden; dabei müssen alle stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Ersatzmitglieder Gelegenheit zur Stimmabgabe haben.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Raumordnungsbeirats (insbesondere über die Vorsitzführung, Einberufung und den Ablauf der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Beziehung von Auskunftspersonen und die Geschäftsstelle) können von der Landesregierung durch Verordnung festgelegt werden.“

8. *Die §§ 17a und 18 entfallen.*

9. *§ 31 Abs. 9 lit. b lautet:*

„b) die betroffenen Regionalversammlungen gemäß § 14 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz,“

10. *Dem § 68a wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. treten die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, der § 13, § 14 Abs. 2 Z. 4 und 6, § 15 Abs. 2 Z. 7, § 17 und § 31 Abs. 9 lit. b mit 1. Jänner 2018 in Kraft; gleichzeitig treten § 12 Z. 2 und 4 sowie die §§ 17a und 18 außer Kraft.“